

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2021

Nr. 2021/246

## Beiträge 2020 der Einwohnergemeinden an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV Schlussabrechnung

---

### 1. Ausgangslage

Am 4. September 2019 beschloss der Kantonsrat die «Aufgabenteilung und Verteilschlüssen für die Verwaltungskosten, der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, sowie für die Pflegekostenbeiträge» (SGB Nr. 0092b/2019). Demnach werden ab 1. Januar 2020 gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV von den Einwohnergemeinden getragen (bisher: Kanton 50% / Einwohnergemeinden 50%). Die Beiträge an die Verwaltungskosten der Ergänzungsleistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. a SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechnung 2020

Verwaltungskosten für die Verteilung der EL zur AHV	Fr.	4'904'927.79
./. Beiträge vom Bund	Fr.	-972'735.00
Summe	Fr.	3'932'192.79

Die Verwaltungskosten 2020 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV 2020 betragen nach Abzug der Bundesbeiträge Fr. 3'932'192.79.

## 2.2 Abrechnung Akonto

Akontozahlung der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2020/454 vom 24. März 2020)	Fr.	3'700'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden an den Verwaltungskosten zur EL AHV	Fr.	-3'932'192.79
Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden	Fr.	232'192.79

Die Abrechnung der Akontozahlung der Einwohnergemeinden ergibt eine Belastung zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 232'192.79.

**3. Beschluss**

- 3.1 Die Rechnung der Verwaltungskosten 2020 für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV 2020 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 3'932'192.79 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/454 vom 24. März 2020 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 232'192.79 wird genehmigt.
- 3.3 Die Belastung der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2019. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Belastung in der Jahresrechnung 2020 auf das Konto Nr. 5320.3611.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Beilage**

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

**Verteiler**

Departement des Innern, Amtscontroller ASO; RA  
Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, SPA, Admin. (2021-004)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung  
ReWe Ddl  
Präsidien der Einwohnergemeinden (109)  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)  
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA  
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen